

Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Riesa vom 24.07.2006

gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigungen, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern

- Stadtordnung -

LESEFASSUNG

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigung

- § 3 Schutz der persönlichen Ruhe
- § 4 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten
- § 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten
- § 6 Benutzung von Wertstoffcontainern, sonstigen Abfallbehältern, Sperrmüllsammlung

Abschnitt 3 - Tiere

- § 7 Tierhaltung
- § 8 Verunreinigung durch Tiere
- § 9 Fütterungsverbot
- § 10 Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren

Abschnitt 4 - Verhalten im öffentlichen Bereich

- § 11 Stadtreicherei sowie öffentliche Belästigungen und Störungen
- § 12 Anzeige öffentlicher Veranstaltungen
- § 13 Abbrennen offener Feuer und Grillen
- § 14 Wohnmobile und Zelte
- § 15 Plakatieren, Beschriften, Bemalen

Abschnitt 5 - Hausnummern

- § 16 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

Abschnitt 6 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

- § 17 Ordnungsvorschriften
- § 18 Öffentliche Wasserspiele

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

- § 19 Zulassung von Ausnahmen
- § 20 Ordnungswidrigkeiten
- § 21 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Polizeiverordnung

Auf der Grundlage der § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 5. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Riesa in seiner Sitzung am 31. Mai 2006 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1 - Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Großen Kreisstadt Riesa. Sie gilt auf allen öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen und insbesondere auch auf Flächen der Grün- und Erholungsanlagen im Sinne der nachstehenden Begriffsbestimmungen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Radstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Fußgängerunterführungen, Durchlässe, Treppen, Passagen, Marktplätze, Parkplätze, Haltestellen, Haltestellenbuchten, Böschungen, Stützmauern, Lärmschutzanlagen und Gräben.
- (2) Öffentliche Grün- und Erholungsanlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne der Polizeiverordnung sind auch im öffentlichen Bereichen befindliche Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, städtische Denkmale, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Zum öffentlichen Bereich im Sinne dieser Polizeiverordnung gehören alle öffentlichen Straßen, die Grün- und Erholungsanlagen und öffentlichen Einrichtungen entsprechend der Abs. 1 bis 3.
- (5) Menschenansammlungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle für jedermann zugänglichen, zielgerichteten Zusammenkünfte von Personen unter freiem Himmel auf öffentlichen Straßen bzw. in Grün- und Erholungsanlagen zum Zwecke des Vergnügens, des Kunstgenusses, des Warenumschlages oder Ähnliches, insbesondere Volksfeste, Straßenfeste, Konzerte und Märkte.
- (6) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer auf offenem (befestigtem oder unbefestigtem) Boden, in Feuerkörben oder -fässern oder in Feuerschalen.

Abschnitt 2 - Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 3 Schutz der persönlichen Ruhe

(1) Es ist untersagt, Sonntag bis Donnerstag in der Zeit von 22:00 bis 6:00 Uhr des nächsten Tages, Freitag und Sonnabend in der Zeit von 24:00 bis 8:00 Uhr des nächsten Tages sowie Sonnabend, Sonntag und an Feiertagen von 13:00 bis 15:00 Uhr die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar zu stören.

(2) Die zusätzliche Ruhezeit an Sonnabenden, Sonntagen und Feiertagen zwischen 13:00 und 15:00 Uhr gelten nicht für die Nutzung öffentlich zugänglicher Sport- und Spielplätze und bei der Nutzung durch Schulen und Kindertagesstätten.

(3) Private Haus- und Gartenarbeiten, welche die Ruhe anderer stören, dürfen über den Abs. 1 und 2 hinaus nicht in der Zeit ab 20:00 Uhr durchgeführt werden.

Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören zum Beispiel:

- der Betrieb von Rasenmähern
- das Häckseln von Gartenabfällen
- der Betrieb von Bodenbearbeitungsgeräten
- das Hämmern
- das Sägen
- das Bohren
- das Holzspalten
- das Ausklopfen von Teppichen, Matratzen und Ähnlichem

(4) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes, des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie der 32. Bundesimmissionsschutzverordnung (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Benutzung von akustischen Geräten und Musikinstrumenten

(1) Akustische Geräte und Musikinstrumente dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte und Musikinstrumente bei offenen Fenstern, Türen, auf Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) Musikbeschallungen aus oder vor Ladengeschäften, beispielsweise für Werbeaktionen, sind so durchzuführen, dass die Schallrichtung der Lautsprecher ausschließlich auf den Eingang des jeweiligen Geschäftes gerichtet ist und Anwohner durch Lärm nicht erheblich belästigt werden.

(3) Abs. 1 gilt nicht bei Umzügen, Märkten und Messen im Freien, bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen oder von der Ortspolizeibehörde genehmigt sind sowie für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(4) Veranstaltungen in der Zeit der Nachtruhe bedürfen der Ausnahmegenehmigung der Ortspolizeibehörde.

§ 5 Lärm aus Gast- und Veranstaltungsstätten

Aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.

§ 6 Benutzung von Wertstoffcontainern, sonstigen Abfallbehältern, Sperrmüllsammlung

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist werktags in der Zeit von 20:00 bis 7:00 Uhr, außer sonnabends von 13:00 bis 15:00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gantzätig untersagt.

(2) Es ist untersagt, Altmaterialien, Abfälle oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffbehälter zu stellen bzw. zu legen. Es ist insbesondere untersagt, Abfälle von Haushalten oder Gewerbetreibenden, Grünschnitt u. ä. in die Behälter hineinzuzwerfen.

(3) Bei Sperrmüllsammlungen sind nur die dafür vorgesehenen Gegenstände am Vorabend herauszustellen.

(4) Die Vorschriften des Sächsischen Gesetzes über Sonn- und Feiertage, des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung und der dazu erlassenen Verordnungen, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes und die Abfallsatzung des Landkreises in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Abschnitt 3 - Tiere

§ 7 Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich in der Lage ist.

(3) Bei Stadt- oder Volksfesten, in ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie allgemein in Fußgängerzonen und bei größeren Menschenansammlungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen (lokal begrenzter Leinenzwang). Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(4) Hunde müssen ein Halsband mit der gültigen Steuermarke tragen.

(5) Unabhängig vom lokal begrenztem Leinenzwang hat der Hundehalter bzw. -führer dafür zu sorgen, dass außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde nicht unbeaufsichtigt laufen. Die beaufsichtigende Person muss zum Führen von Hunden in der Lage sein. Die Hunde müssen ihr auf Zuruf gehorchen.

(6) In öffentlichen Bereichen i. S. § 2 Abs. 3 dieser Verordnung ist es untersagt, Tiere zum

Zweck des Bettelns und/oder des Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau zu stellen.

(7) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können, hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen. Die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und Schäden durch das Tier hat der Halter zu veranlassen und umzusetzen.

(8) § 28 der Straßenverkehrsordnung, § 121 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie die Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 8 Verunreinigungen durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i. S. v. § 2 der Verordnung, die regelmäßig von Menschen genutzt werden, durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(3) Die entgegen Abs. 1 und 2 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen. Der Tierhalter bzw. -führer hat geeignete Behältnisse oder Tüten mitzuführen, die er auf Verlangen von Vollzugskräften nachzuweisen hat.

(4) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 9 Fütterungsverbot

(1) Wildtauben und verwilderte Haustauben, Nutria sowie Katzen dürfen im öffentlichen Bereich gemäß § 2 nicht gefüttert werden.

(2) Futter für andere Vögel ist so auszulegen, dass es von Tauben nicht erreicht werden kann.

(3) Das Füttern von Wildtieren ist im Bereich der Gemarkung der Stadt Riesa und ihrer Ortsteile untersagt. Ausgenommen von dieser Regelung sind Fütterungen zuständiger Jäger sowie das Füttern von Singvögeln.

§ 10 Bekämpfung von Krankheitserreger übertragenden Wirbeltieren

(1) Die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft sind verpflichtet, wenn sie Befall mit Krankheitserregern übertragenden Wirbeltieren, insbesondere Ratten, feststellen, unverzüglich der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und eine Bekämpfung nach der Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Infektionsschutzgesetzes durchzuführen.

(2) Wer die tatsächliche Nutzung über die in Absatz 1 genannten Grundstücke ausübt, ist ne-

ben dem Eigentümer für die Rattenbekämpfung und die Anzeige verantwortlich.

Abschnitt 4 - Verhalten im öffentlichen Bereich

§ 11 Stadtstreicherei sowie öffentliche Belästigungen und Störungen

In oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten:

1. aufdringliches oder aggressives Betteln, beispielsweise durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in deutlich alkoholisiertem Zustand, sowie erhebliches Belästigen anderer Personen durch ein aufdringliches oder aggressives Verhalten,
2. der Genuss von Alkohol, wenn bereits dieser aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
3. Zerschlagen von Flaschen oder anderen Gegenständen
4. Liegenlassen, Wegwerfen oder Ablagern von Gegenständen außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse
5. Nächtigen, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden
6. Verrichten der Notdurft
7. Stadtmöblierungen, wie zum Beispiel Bänke, Papierkörbe, Schilder und andere öffentliche Ausrüstungen, zweckwidrig zu benutzen, zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen und zu beschädigen. Auch das Beschriften, Bekleben, Bemalen, Beschmutzen und Beschädigen von Denkmälern ist untersagt
8. Zigarettenkippen und Kaugummi wegzuworfen.

Die Vorschriften des Strafgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere zur Sachbeschädigung, bleiben unberührt.

§ 12 Anzeige öffentlicher Veranstaltungen

Wer eine öffentliche Veranstaltung unter freiem Himmel oder/und in fliegenden Bauten (z. B. Zelten) veranstalten will, hat das der Ortpolizeibehörde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. Für regelmäßig wiederkehrende gleichartige Veranstaltungen genügt eine einmalige Anzeige mit der Nennung aller Termine.

§ 13 Abbrennen offener Feuer und Grillen

(1) Das Abbrennen offener Feuer und das Grillen auf öffentlichen Flächen sind ohne oder entgegen der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde/Feuerwehr verboten. Auf Flächen, die nicht zum öffentlichen Bereich im Sinne von § 2 Abs. 3 gehören, ist das Grillen mit handelsüblichen Grillgeräten und Brennstoffen, zum Beispiel in Holzkohlegrills oder in Gartenkaminen, und das Abbrennen von trockenem, naturbelassenem Holz in kleinen Holzbrennöfen, zum Beispiel in so genannten "Aztekenöfen", ohne Erlaubnis gestattet. Die Nutzung der Geräte darf nur so erfolgen, dass erhebliche Rauchbelästigungen der Anwohner vermieden werden. Eine erforderliche Zustimmung Dritter sowie die einzuhaltenden Brandschutzbestimmungen bleiben von der Regelung unberührt.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Um-

stände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können z. B. extreme Trockenheit, unmittelbare Nähe des Waldes, die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen sein.

(3) Die Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes in der jeweils gültigen Fassung, des Sächsischen Abfallwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen in der jeweils gültigen Fassung, des Waldgesetzes des Freistaates Sachsen in der jeweils gültigen Fassung, des Bundesimmissionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

§ 14 Wohnmobile und Zelte

Wohnmobile, Wohnanhänger und Zelte dürfen außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze zu Wohn- und Übernachtungszwecken nicht aufgestellt werden, ausgenommen Wohnmobile zum einmaligen Übernachten, sofern keine schädigende Wirkung für die im § 2 dieser Verordnung genannten Flächen und Anlagen damit verbunden ist und ein öffentliches Interesse nicht entgegensteht.

§ 15 Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen oder Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 dieser Verordnung oder von Bahnanlagen aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften des Strafgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere zur Sachbeschädigung, der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung, der Satzung der Großen Kreisstadt Riesa über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Riesa sowie die Rechte Privater an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 5 - Hausnummern

§ 16 Vorschriften zum Anbringen von Hausnummern

(1) Vom Hauseigentümer ist jedes zur selbstständigen Nutzung bestimmte Gebäude unverzüglich mit der von der Gemeinde festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern und kleingeschriebenen Buchstaben zu versehen. Die Hausnummern sind spätestens an dem Tag, an dem die Nutzung des Gebäudes beginnt, anzubringen.

(2) Als Hausnummernschilder sind quadratische Schilder aus wetterbeständigem Material mit einer Mindesthöhe und –breite von 10 cm anzubringen. Werden zur Hausnummerierung nur Ziffern verwendet, beträgt deren Mindesthöhe 10 cm.

(3) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche und falsche Hausnummern sind unverzüglich zu ersetzen. Die Hausnummern sind in einer Höhe von max. 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeingang nicht an der Straßenseite befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeseite anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückseingang angebracht werden.

Abschnitt 6 - Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 17 Ordnungsvorschriften

In öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen ist es untersagt

1. mit Fahrzeugen, ausgenommen Kinderwagen und Krankenstühle aller Art, zu fahren oder diese dort abzustellen soweit durch Hinweisschilder nicht anderes geregelt wird, § 25a Straßenverkehrsgesetz gilt entsprechend,
2. an Fahrzeugen aller Art Reparaturen durchzuführen,
3. zu nächtigen,
4. Wegsperrungen zu beseitigen,
5. Einfriedungen und Sperrungen zu überklettern,
6. Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern, auszugraben und zu entfernen,
7. Musikinstrumente, Rundfunkgeräte oder andere Tonwiedergabegeräte so zu benutzen, dass Dritte in ihrer Ruhe gestört oder belästigt werden,
8. Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen,
9. zu reiten, zu zelten, zu baden oder Boot zu fahren, soweit durch Hinweiszeichen nichts anderes geregelt ist,
10. ohne Genehmigung Feuerstellen anzulegen.

§ 18 Öffentliche Wasserspiele

Öffentliche Wasserspiele und Brunnen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden.

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 19 Zulassung von Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung können von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes öffentliches Interesse nicht entgegensteht. Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 bis 3 die persönliche Ruhe anderer stört;
2. entgegen § 4 Abs. 1 akustische Geräte und Musikinstrumente so benutzt, dass andere

- erheblich belästigt werden;
3. entgegen § 4 Abs. 2 Musikbeschallungen aus oder vor Ladengeschäften so durchführt, dass die Anwohner durch den Lärm erheblich belästigt werden;
 4. entgegen § 4 Abs. 4 keine Ausnahmegenehmigung beantragt;
 5. entgegen § 5 aus Gast- und Veranstaltungsstätten sowie aus Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden;
 6. entgegen § 6 Abs. 1 die Sammelbehälter zu untersagten Zeiten nutzt;
 7. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter stellt bzw. legt;
 8. entgegen § 6 Abs. 3 nicht erlaubte Gegenstände und früher als erlaubt zur Sperrmüllentsorgung herausstellt;
 9. entgegen § 7 Abs. 1 Haustiere nicht ordnungsgemäß hält oder beaufsichtigt;
 10. entgegen § 7 Abs. 2 Hunde führt, ohne dazu in der Lage zu sein;
 11. entgegen § 7 Abs. 3 den Hund nicht an der Leine führt und keinen Maulkorb trägt;
 12. entgegen § 7 Abs. 4 als Hundehalter nicht dafür sorgt, dass der Hund ein Halsband mit gültiger Steuermarke trägt und nicht binnen 10 Tagen nachweisen kann, dass er die Steuern fristgemäß bezahlt hat;
 13. entgegen § 7 Abs. 5 außerhalb befriedeter Besitztümer Hunde unbeaufsichtigt laufen lässt;
 14. entgegen § 7 Abs. 6 im öffentlichen Bereich gemäß § 2 Abs. 3 Tiere zum Zwecke des Erbettelns oder Sammelns von Geld oder Sachleistungen zur Schau stellt;
 15. entgegen § 7 Abs. 7 als Halter das Halten von Raubtieren, Gift- und Riesenschlangen und anderen gefährlichen Tieren, die durch Ihre Körperkräfte, Gifte oder ihr Verhalten Personen gefährden können, nicht der Ortpolizeibehörde anzeigt;
 16. entgegen § 8 Abs. 1 Flächen i.S.v. § 2 der Verordnung Verunreinigungen durch Tiere verursacht;
 17. entgegen § 8 Abs. 2 Hunde nicht von öffentlich zugängigen Liegewiesen und Kinderspielplätzen fernhält;
 18. entgegen § 8 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass verursachte Verunreinigungen unverzüglich beseitigt werden;
 19. entgegen § 8 Abs. 3 als Tierhalter bzw. -führer kein geeignetes Behältnis oder eine Tüte für die Tierkotbeseitigung mit sich führt;
 20. entgegen § 8 Abs. 3 als Tierhalter bzw. -führer auf Verlangen der Vollzugskräfte das Behältnis zur Tierkotentfernung nicht vorzeigt;
 21. entgegen § 9 Abs. 1 Wildtauben, verwilderte Haustauben, Nutria sowie Katzen im öffentlichen Bereich gemäß § 2 Abs. 3 füttert;
 22. entgegen § 9 Absatz 2 Futter für andere Vögel so auslegt, dass es von Tauben erreicht werden kann;
 23. entgegen § 9 Abs. 3 Wildtiere, die keine Singvögel sind im Bereich der Gemarkung der Stadt Riesa und ihrer Ortsteile füttert, ohne als Jäger hierfür zuständig zu sein;
 24. entgegen § 10 Abs. 1 und 2 der Anzeigepflicht nicht nachkommt bzw. nicht die erforderlichen Bekämpfungsmaßnahmen durchführt;
 25. entgegen § 11 Nr. 1 aufdringlich oder aggressiv bettelt oder andere Personen durch aufdringliches oder aggressives Verhalten erheblich belästigt,
 26. entgegen § 11 Nr. 2 Alkohol zu sich nimmt, wenn bereits dies aufgrund konkreter Vorgänge unmittelbar erwarten lässt, dass andere Personen erheblich belästigt werden, beispielsweise durch aufdringliches oder aggressives Verhalten,
 27. entgegen § 11 Nr. 3 Flaschen und andere Gegenstände zerschlägt;
 28. entgegen § 11 Nr. 4 Gegenstände liegen lässt, wegwirft oder ablagert;
 29. entgegen § 11 Nr. 5 nächtigt, wenn dadurch andere Personen erheblich belästigt werden;
 30. entgegen § 11 Nr. 6 die Notdurft verrichtet;
 31. entgegen § 11 Nr. 7 Stadtmöblierungen und Denkmäler zweckwidrig benutzt, beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt und beschädigt;
 32. entgegen § 11 Nr. 8 Zigarettenkippen und Kaugummi wegwirft,

33. entgegen § 12 Veranstaltungen mit den genannten inhaltlichen Angaben nicht bzw. nicht rechtzeitig anzeigt;
34. entgegen § 13 Abs. 1 offene Feuer ohne oder entgegen der Erlaubnis der Ortpolizeibehörde/Feuerwehr abbrennt oder grillt;
35. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 2 auf Flächen, die nicht zum öffentlichen Bereich gemäß § 2 gehören, Grillgeräte und Holzbrennöfen so betreibt, dass Anwohner erheblichen Rauchbelästigungen ausgesetzt sind;
36. entgegen § 14 außerhalb baurechtlich genehmigter Campingplätze Wohnmobile bzw. Wohnanhänger abstellt oder zeltet;
37. entgegen § 15 Abs. 1 Plakate, Werbezetteln jeder Größe, Aufkleber, Plakatträger, Beschriftungen und Bemalungen anbringt;
38. entgegen § 16 Abs. 1 und 2 als Hauseigentümer die Gebäude nicht unverzüglich mit der festgesetzten Hausnummer versieht;
39. entgegen § 16 Abs. 3 Hausnummern nicht vorschriftsmäßig anbringt;
40. entgegen § 16 Abs. 3 unleserliche und falsche Hausnummern nicht erneuert.
41. entgegen den Ordnungsvorschriften des § 17 Nr. 1 bis 10 die Grün- und Erholungsanlagen benutzt;
42. entgegen § 18 öffentliche Wasserspiele benutzt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Zuständig im Sinne § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Ortpolizeibehörde.

§ 21 In-Kraft-Treten

	Änderung	Beschluss Stadtrat	Ausfertigung	Bekannt- machung vom	In Kraft getreten am
<i>Polizeiverordnung</i>		31.05.2006	24.07.2006	28.07.2006 RIO- REGIONAL- NACHRICHTEN Nr. 14/2006	29.07.2006

Genehmigungsvermerk

Vorstehende Polizeiverordnung wurde mit Bescheid vom 14. Juli 2006 (Aktenzeichen: 100.42) durch die Rechtsaufsichtsbehörde – Landratsamt Riesa – Großenhain - rechtsaufsichtlich nicht beanstandet.